



## öffentliche Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 30.11.2022

---

Amt: 31 Amt für Finanzen  
Verantwortlich: Matthias Haugg, Leiter Amt 31  
Vorlagennummer: 2022/31/401

### TOP 4

## Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Katholische Waisenhausstiftung; Gutachten

### Sachverhalt:

Die Katholische Waisenhausstiftung ist Trägerin der Jugendhilfeeinrichtung Gerhardinger Haus und der Kindertagesstätte St. Nikolaus. Sie ist eine von der Stadt Kempten (Allgäu) verwaltete, kommunale Stiftung im Sinne von Art. 20 Abs. 1 BayStG.

Die Kita St. Nikolaus besteht aus einem denkmalgeschützten Haus (Haupthaus), sowie einem Anbau (Nebengebäude). Da im August 2018 der Anbau seine Betriebserlaubnis verloren hat (Brandschutz), mussten die Kinder im Haupthaus untergebracht werden. Da das Haupthaus nicht ausreichend Plätze zur Verfügung hatte, mussten wiederum Kinder vom Haupthaus ins Gerhardinger Haus (Hort- und Vorschulkinder) umziehen. Dieser Zustand war auf Dauer nicht tragbar.

Der Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis (Art. 57 Abs. 1 GO) der Stadt Kempten (Allgäu). Diese Aufgabe wird von der Katholischen Waisenhausstiftung durch die Einrichtung erfüllt.

Aufgrund des dringenden Bedarfs an Krippen- und Kindergartenplätzen der Stadt Kempten (Allgäu) sowie der auf Dauer untragbaren Platzverhältnisse, hat man sich entschieden, den Anbau abzureißen und neu zu bauen, sowie das Haupthaus zu sanieren. Dadurch konnten die bestehenden Plätze erhalten und zusätzlich neue Plätze für Kindergarten- und Krippenkinder geschaffen werden.

Die Baukosten für den Neubau liegen nach heutigem Stand bei rund 6,6 Mio. Euro. Der Investitionszuschuss der Stadt Kempten (Allgäu) beträgt aktuell rund 5,445 Mio. Euro und die Zuschüsse für denkmalpflegerischen Mehraufwand 155.000 EUR.

Der Stiftung verbleiben selbst zu tragende Kosten in Höhe von 1,0 Mio. Euro.

Würde die Stiftung für die Stadt Kempten (Allgäu) die o. g. Pflichtaufgabe nicht erfüllen, müssten die Gesamtkosten getragen werden.

Die Rücklage der Kath. Waisenhaus-Stiftung beträgt aktuell knapp 2,0 Mio. Euro.

Um auch künftige Haushalte der Stiftung effektiver bewirtschaften und ausgleichen zu können, muss die Investition durch einen Kredit in Höhe von 1,0 Mio. Euro auf 20 Jahre finanziert werden. Die Ermächtigung wurde bereits durch die Stiftungsaufsicht im Haushaltsplan 2022 genehmigt.

Die Bank vergibt den Kredit an die Stiftung jedoch nur, wenn die Stadt dafür bürgt (vgl. §§ 765 ff. BGB) oder eine dingliche Sicherung in Form einer Grundschuldbestellung erfolgt. Eine Grundschuldeintragung wurde allerdings von der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde, der Regierung von Schwaben, abgelehnt; demnach kommt

nur eine Bürgschaft in Frage.  
Ein entsprechendes Bankangebot liegt hierzu bereits vor.

Im Rahmen der Zulässigkeitskriterien wurde diese von der Verwaltung hinreichend geprüft.

#### Aufgabenerfüllung

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe darf die Stadt Kempten (Allgäu) Bürgschaften übernehmen. Wie im Sachverhalt bereits erwähnt, ist der Betrieb der o. g. Kindertagesstätte, eine kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis (§ 22 a i. V. m. § 79 SGB VIII). Die Kindertagesstätte St. Nikolaus gehört zur Kath. Waisenhausstiftung, die eine von der Stadt Kempten (Allgäu) verwaltete kommunale Stiftung ist.

#### Leistungsfähigkeit/Wirtschaftlichkeit:

Bei der Bürgschaft des Kredits i. H. v. 1,0 Mio. EUR handelt es sich um eine Verpflichtung auf 20 Jahre. Bei diesem Volumen betrifft es einen relativ geringen Betrag, verglichen mit den Gesamtkosten des Baus, welcher bereits zu mehr als 5/6 gedeckt ist, und verglichen mit dem städtischen Gesamthaushaltsvolumen von mehr als 260,0 Mio. EUR. Der Stadt Kempten (Allgäu) kommt eine alleinige Übernahme des Neubaus teurer, als wenn sich die Kath. Waisenhausstiftung an den Kosten beteiligt und die Stadt Kempten (Allgäu) lediglich die Ausfallbürgschaft für den Kredit i. H. v. 1,0 Mio. EUR übernimmt.

#### Beihilfebeschränkungen:

Bürgschaften können staatliche Beihilfen im Sinne des Artikel 87 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag), jetzt Art. 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sein.

Sofern es sich um eine Beihilfe handelt, unterliegen die Bürgschaften der Notifizierungspflicht nach Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag (jetzt Art. 108 Abs. 3 AEUV).

Für die o. g. Kindertagesstätte ist das EU-Beihilferecht dann zu beachten, wenn diese als Unternehmen wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des europäischen Wettbewerbsrechts ausübt.

Die EU-Kommission hat allerdings den Bereich der Kindertageseinrichtungen als nichtwirtschaftlich eingeordnet, wenn staatliche Maßnahmen zur Förderung rein lokaler Vorhaben keine staatlichen Beihilfen im Sinne der EU-Vorschriften darstellen und damit von der Genehmigungspflicht bei der Kommission freigestellt sind.

In diesem Fall werden in der Kita St. Nikolaus nur Kinder aus Kempten (Allgäu) aufgenommen, sodass o. g. Bürgschaftszusage EU-Beihilferechtskonform ist und deshalb nicht anmeldepflichtig im Sinne des EU-Beihilferechts.

#### Beschlussfassung:

Da es sich bei der Bürgschaft um ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft handelt, ist diese vom Stadtrat zu beschließen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Ausfallbürgschaft liegen demnach vor.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Bürgschaftsübernahme zu beschließen.

#### Gutachten:

Der HFA empfiehlt dem Stadtrat in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es besteht Einverständnis, dass die Stadt Kempten (Allgäu) eine Ausfallbürgschaft zugunsten der Kath. Waisenhaus-Stiftung für die Aufnahme des Darlehens bei der Sparkasse Allgäu i. H. v. 1.000.000,00 EUR für den Zeitraum von 20 Jahren übernimmt.
2. Die Ausfallbürgschaft wird auf den jeweiligen

Darlehensrestbetrag nebst Zinsen beschränkt.

3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den abzuschließenden Bürgschaftsvertrag zu unterzeichnen.
4. Der Beschluss steht unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung von Schwaben.